

Satzung zur Änderung der Satzung der Spitalstiftung Konstanz

Aufgrund des § 8 der Satzung der Spitalstiftung Konstanz i.V.m. § 31 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg und § 101 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat als Stiftungsrat der Spitalstiftung Konstanz folgende Änderungssatzung:

Artikel 1


§ 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Zweck der Spitalstiftung ist die Gewährung persönlicher Hilfe und Pflege zur Gesundheitsförderung für infolge von Armut, Alter und Krankheit bedürftiger Menschen.
- (2) Die Spitalstiftung erfüllt diesen Stiftungszweck vorrangig durch
 1. den Unterhalt und den Betrieb von Altenpflegeeinrichtungen,
 2. den Unterhalt und den Betrieb des Klinikums Konstanz in eigener Trägerschaft oder indem die Spitalstiftung als Gesellschafterin an einem Klinikverbund beteiligt ist, der der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege dient und der das Klinikum Konstanz betreibt.
 3. die Gewährung von Zuschüssen zur Bestreitung der Pflegekosten an Bewohner der Altenpflegeeinrichtungen,
 4. die Pflege der Grabstätten von Stiftern und Erblassern in Erfüllung der Auflagen aus aufgenommenen Stiftungen und Vermächtnissen (z.B. Paul-Heilig-Stiftung, Josef-Dieboldt-Stiftung).
- (3) Zu den Stiftungszwecken gehören auch die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen zur Unterstützung von Bediensteten der Spitalstiftung und des Klinikums Konstanz hinsichtlich ihrer Wohnungen und zur Betreuung ihrer Kinder.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg in Kraft.

Konstanz, 26.09.2019



Uli Burchardt

Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stiftungsrates

